



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
HEIDELBERG

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52273

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

order of priority? Or are they mutually exclusive; and if so, which of them is to be preferred? Perhaps the finest tribute to Gordon Craig is that his Festschrift remains no empty exercise but instead poses this basic dilemma of modern Germany in such unmistakable terms.

Allan MITCHELL, San Diego

Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und 50jährigen Doktorjubiläum, hg. von Hubert MORDEK, Sigmaringen (Thorbecke) 1983, XXII – 532 S., 1 Abb. und 5 Tafeln.

Die 37 Beiträge dieses Bandes spiegeln die vielfachen Interessen- und Forschungsgebiete des Geehrten wider, der seit 1942 mehr als 30 Jahre Paläographie, Diplomatie und Kirchengeschichte an der Gregoriana in Rom lehrte. Ihr zeitlicher Rahmen reicht von der Spätantike (B. KRIEGBAUM: Afrikanische Autonomie und römischer Primat. Kanon 8 der römischen Synode von 386 und seine Geltung in Afrika) bis in die 60er Jahre unseres Jh. (O. KÖHLER: Unitatis redintegratio. Die Christianitas und das Problem der Einheit der Kirche und der Einheit des Menschengeschlechtes). Im Vordergrund der folgenden Ausführungen stehen die Beiträge, die die deutsch-französische Geschichte betreffen.

Y. CONGAR untersucht die Auslegung und Wirkungsgeschichte der Vulgata-Stellen 1 Cor 2,15 und 6,3 bis zum 15. Jh., die das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktionsgewalt beschreiben. C. LEONARDI vergleicht die beiden Lebensbeschreibungen der hl. Radegundis, Stifterin des Klosters S. Croix in Poitiers, die die Nonne Baudonivia und Venantius Fortunatus Anfang des 7. Jh. verfaßten.

J. SEMMLER behandelt die Frage, warum sich erst ab dem Jahre 800 Pfarrsprengelabgrenzungen finden lassen. Der auslösende Faktor ist das Gebot Karls des Großen an alle Christen seines Reiches, den Zehnten an ihre jeweilige Pfarrkirche zu entrichten; Voraussetzung für die Zehnteinziehung war aber die Bildung entsprechender Pfarrsprengel. G. LADNER zeigt, daß einem Alkuin zugeschriebenen Text »über die Erschaffung des Menschen im Ebenbild Gottes die augustinische Lehre von der Analogie zwischen Trinität und menschlicher Seele zu Grunde liegt«.

O. HAGENEDER korrigiert die bisherige Forschungsmeinung, daß Papst Leo III. die Kaiserkrönung Karls des Großen vor allem deshalb vorgenommen habe, um einen Richter gegen die römischen Aufrührer zur Verfügung zu haben. Er bewertet den bewußten Rückgriff Karls des Großen auf die Ahndung staatsfeindlicher Akte als Majestätsverbrechen – in Rom wie im gesamten fränkischen Imperium – als Anspruch auf die Herrschaft über Rom; die gegenteilige päpstliche Auffassung dokumentiert sich vornehmlich in den entsprechenden Passagen des *Liber pontificalis*, der der juristischen Seite des Falls kaum Bedeutung zumißt. Am Beispiel verschiedener mittelalterlicher Autoren und Schreiber (der Schreiber des Pseudoisidor-Codex des Klosters St. Gallen aus dem 9. Jh., der Kardinalpriester und Kanonist Deusdedit, Bernold von Konstanz, der Normannische Anonymus, Marsilius von Padua, Honorius Augustodunensis) verdeutlicht H. FUHRMANN deren Beschäftigung und mehr oder weniger kritischen Auseinandersetzung mit den fünf bei Pseudoisidor enthaltenen falschen Dekretalen Papst Clemens I.

Daß es Papst Nikolaus I. bei der Prüfung der Eheangelegenheit König Lothars II. 863 primär um die Durchsetzung des päpstlichen Autoritätsanspruches ging und nicht um die Beachtung der Beschlüsse der Aachener Synode, unterstreicht R. KOTTJE. Lothar II. konnte sich auf c. 30 des Konzils von Épaone von 517 stützen, das denjenigen erlaubt eine bessere Ehe einzugehen, denen eine inzestuöse Verbindung verboten ist. K. KENNEDY skizziert die Haltung von Bischof Aeneas von Paris, Ratramnus von Corbie und Hinkmar von Reims in der Auseinandersetzung Papst Nikolaus' I. mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel.

H. FICHTENAU geht der Frage nach, wer im 10. Jh. nach Rom reiste. Büsser stellten ein beträchtliches Kontingent der Rompilger; weitere Zwecke waren der Erwerb von Reliquien und Privilegien sowie diplomatische Missionen. G. TELLENBACH stellt einige allgemeine Überlegungen an, ob das 10. und 11. Jh. kirchengeschichtlich eine Einheit bilden, die sich von früheren und späteren Entwicklungen abhebt, bzw. zur Auffassung von Kirchengeschichte als Heilsgeschichte.

H.-G. KRAUSE geht bei seiner Untersuchung der Rolle und Wirkungsgeschichte des *Constitutum Constantini* in Byzanz vom nie abgeschickten Brief Leos IX. von 1053 (JL 4302) an die Bischöfe Michael Kerullarios von Konstantinopel und Leo von Ochrid aus, der ein längeres Zitat aus der berühmten angeblichen Schenkungsurkunde inseriert hat. Im Mittelpunkt der Argumentation Leos stehen der Primat – die allumfassende Gewalt des apostolischen Stuhls – und das Recht des Papstes auf weltliche Herrschaft auf Grund der Verleihung durch Konstantin den Großen. Abschließend gibt K. einen ersten groben Überblick über die Rezeption des *Constitutum Constantini* in der griechisch-orthodoxen Welt, die völlig unabhängig von dem Brief Leos IX. erst Mitte des 12. Jh. einsetzt.

L. MEULENBERG setzt sich kritisch mit H. Künigs These auseinander, daß Gregor VII. bei der Ausbildung der päpstlichen Lehrautorität bzw. Unfehlbarkeit eine entscheidende Rolle zukomme. »Ce que veut Grégoire, par ses lois et ses décrets, ce n'est rien d'autre qu'un renouveau et une restauration«. O. CAPITANI beschäftigt sich mit der Frage, ob die zeitgenössische Publizistik und Historiographie, u. a. die Farfenser Streitschrift *Orthodoxa defensio imperialis*, Placidus von Nonantola, Landulf von Mailand und Wido von Ferrara, neben dem Hadrianum auch eine zweite der sogenannten Ravennater Fälschungen, das *Privilegium minus*, gekannt und rezipiert hat.

H. MORDEK macht auf einen von Maassen erstmals edierten Traktat des 11. Jh. aufmerksam, der sich in seinen Ausführungen und Begriffsbestimmungen auf Kapitularien und Kapitulariensammlungen des 8. und 9. Jh. als Belege stützt. Der Inhalt des Traktats regelt die Immunität, die Zehnten, den Schadensersatz für Vergehen an Klerikern und die Fristen für die Exkommunikation von Laien. M. kündigt eine Edition des Textes an, von dem sich bis heute 21 Handschriften – besonders aus dem bayerisch-österreichischen Raum – erhalten haben. O. ENGELS ergänzt das Bild der hochmittelalterlichen Missionsgeschichte um zwei Elemente – die Sicherung der Reichsgrenze und die Anerkennung des Heiden als Gottesgeschöpf mit eigenem Naturrecht. Bis zur Lechfeldschlacht (955) ist an der Reichsgrenze nirgendwo eine missionarische Absicht als treibende Kraft nachweisbar; Handlungsmotive für die Sicherung der eigenen Grenzen sind vornehmlich die Festigung der eigenen Vorherrschaft und die Schaffung von Einflußzonen. Eine objektivere Einschätzung der Heiden wurde erst im Rahmen einer intensiveren Beschäftigung mit der Naturrechtslehre durch die Distinktionsmethode der Scholastik im 12. Jh. möglich.

Eine Überprüfung der Forschungsergebnisse des belgischen Historikers M. de Waha über das Verhältnis zwischen *Exordium Cistercii* und *Exordium parvum* unternimmt K. HALLINGER. Während H. de Waha in seiner Prioritätsthese unterstützt, daß das *Exordium parvum* später anzusetzen sei als das *Exordium Cistercii* (ca. 1134–1150), kann er dessen Beweisführung durch eine Reihe neuer Beobachtungen – v. a. im Bereich der handschriftlichen Überlieferung – korrigieren und ergänzen. H. GROTZ interpretiert die sich scheinbar widersprechenden Stellungnahmen Bernhards von Clairvaux zu zwei strittigen Wahlen: der Papstwahl von 1130 und der Wahl des Erzbischofs von Tours 1133. Während Bernhard die Papstwahl Anaklets II. mit dem Rechtssatz verwarf, daß es nach einer ersten Wahl keine zweite mehr geben dürfe, begründete er seinen Schiedsspruch für Hugo, der 1133 als zweiter zum Erzbischof von Tours gewählt worden war, unter Mißachtung eben dieses Rechtssatzes damit, daß die Wahl Hugos in geordneten Bahnen abgelaufen und von den höheren Würdenträgern vorgenommen worden sei. Der Eindruck der Willkürlichkeit im Handeln Bernhards wird dadurch relativiert, daß die von ihm erstrebte Einheit der Kirche sein ganzes Verhalten leitete und ihn zur Parteinahme für

Hugo führte. Der Kontrahent Hugos, Philipp, hatte sich bezeichnenderweise gerade an Anaklet II. gewandt, um seine Bischofsweihe zu erhalten. Leider verzichtet der Verf. auf die Einbeziehung weiterer strittiger Bischofswahlen, bei denen Bernhards Rat und Hilfe in Anspruch genommen wurden, um zu einer umfassenden Synthese zu gelangen; einen wichtigen Beitrag hierzu liefert die ihm unbekannt gebliebene Dissertation von J. R. Leahey: *The Influence of St. Bernard on episcopal elections in France, 1138–1153* (1973).

C. BRÜHL revidiert seine früheren Angaben zu zwei Urkunden König Rogers II. von Sizilien, die er noch 1978 als echt eingestuft hatte. Das hier behandelte sogenannte Gründungsprivileg (vom Juli 1148) für S. Giovanni in Palermo ist eine Fälschung des 13. Jh., die mit Hilfe der Gründungsurkunde Wilhelms II. für das Stift Monreale bei Palermo (v. 15. 8. 1176) hergestellt wurde. Im Vorgriff auf die Edition in Bd. 4 der MGHDD Friedrich I. Barbarossa analysiert H. APPELT die 11 nachweisbaren Urkunden der Kaiserin Beatrix für burgundische Empfänger aus den Jahren 1181–1183. Ihr Hauptanliegen war die Sicherung der Rechte des väterlichen Erbes für den künftigen Grafen von Burgund; die Grafschaft sollte ihre dynastische Sonderstellung bewahren und einer Seitenlinie der Staufer vorbehalten bleiben. In Ergänzung zu seiner Dissertation (*Das Kirchenbild Papst Innocenz' III.*, 1983) stellt W. IMKAMP einige Wesensmerkmale des bischöflichen Amtes bei Innocenz III. zusammen. Als Repräsentant Christi und direkter Nachfolger bzw. Vicarius der Apostel ist der Bischof Bruder des Papstes; sein Verhältnis zu seiner Ortskirche wird durch das Bild von *pastor et sponsus* charakterisiert.

H. M. SCHALLER erläutert und ediert einen unbekanntem Brief Innocenz' III. aus dem Ms. 312 der Bibl. Calvet in Avignon, das zahlreiche Stücke aus den Briefsammlungen des Petrus de Vineia und des Thomas von Capua enthält. Der Papst lobt hierin den unbekanntem Empfänger – nach Sch. möglicherweise der staufische Parteigänger Graf Albrecht III. von Everstein (im Oberweserraum) – wegen seiner ihm und Friedrich II. erwiesenen Treue und teilt ihm die Wahl Friedrichs II. zum König durch die deutschen Fürsten am 2. Adventssonntag (9. 12. 1212) mit; dieser Brief, der vermutlich im verlorenen Teil des Thronstreitregisters stand, ist die einzige bis heute bekannte Reaktion Innocenz' III. auf die Erhebung des Staufers zum deutschen König. Mit der schon zeitgenössischen Einschätzung Friedrichs II. als *Immutator saeculi* und Antichrist beschäftigt sich R. MANSELLI anhand der Beurteilung Friedrichs in einem Brief des Generalmeisters der Dominikaner, Jordanus von Sachsen, an Diana d'Alendo in Bologna.

Der Beitrag von W. GOEZ zeigt, daß von einem regelmäßigeren Auftreten der Formel *Imperator advocatus Romanae ecclesiae* erst im 12. Jh. gesprochen werden kann; an entscheidender Stelle tritt sie erstmals 1153 im Konstanzer Vertrag auf, während man sie in den Krönungsordines bis ins 16. Jh. vergeblich sucht. Die unterschiedliche Interpretation des Kaisers als Vogt der römischen Kirche manifestiert sich in der Dekretale Venerabilem Innocenz' III. (verpflichtender Dienst des Kaisertums gegenüber dem apostolischen Stuhl) und in dem deutsch-rechtlichen Verständnis von *advocatia* (deutsche Kirchenvogtei) Friedrichs II.

H. PFEIFFER: Die Skulpturen des Abraham und Melchisedek in der Stiftskirche zu Wechselburg: *regnum* und *sacerdotium* im alttestamentlichen Vorbild.

A. PARAVICINI BAGLIANI bringt die Entstehung der (dominikanischen!) Berichte über den plötzlichen Tod des Kardinals Peter von Collemezzo, eines entschiedenen Gegners der Bettelorden, in Zusammenhang mit dem Streit um den Ausschluß der Magistri der Bettelorden aus der Pariser Universität, die Innocenz IV. am 1. Juli 1253 wieder rückgängig machte. Peter von Collemezzo war vor seiner Zeit als Erzbischof von Rouen (1236–1244) mehrfach als päpstlicher Gesandter in Frankreich tätig gewesen; u. a. handelte er 1229 den Friedensvertrag zwischen Ludwig IX. und Raimund VII. von Toulouse aus. F. AVAGLIANO behandelt das nach dem Tod des Abts Bernhard I. Aiglerius niedergeschriebene Register II der Abtei Montecassino. Bernhard war vorher Abt von Lérins gewesen und gelangte im Rahmen der angiovinischen Eroberung des Königreichs Sizilien mit päpstlicher Hilfe nach Montecassino. Das Register II ist das Ergebnis seiner langjährigen Bemühungen, ein Verzeichnis der Rechte, Besitzungen und

Einkünfte von Montecassino zu erstellen; die benötigten Angaben und Nachweise trugen verschiedene Kommissionen (*per inquisitiones*) durch Fragebogen und mündliche Befragung der Bevölkerung 1273 zusammen.

M. MACCARRONE stellt die Genese der Formel *Ubi est papa, ibi est Roma* dar, die so erstmals bei dem Kanonisten Hostiensis († 1270) erscheint. Ausgangspunkt ist die den Bischöfen auferlegte Pflicht der regelmäßigen *visitatio liminum apostolorum* (Pallium!). Ein erstes Stadium in der Herausbildung der Formel ist schon im Frühmittelalter mit der Identifizierung der Begriffe *sedes apostolica* und *limina apostolorum* erreicht; die nächsten Etappen sind Huguccios Glosse zum Wort *liminibus: idem intelligo si curie romane, ubicumque sit* und Innocenz IV. *limina ibi esse intelligitur, ubi papa est*.

E. PÁSZTOR untersucht 53 Briefe Urbans IV. der Jahre 1262–1264, die in einer Handschrift aus der Bibliothek des Bischofs J. Colbert von Montpellier enthalten sind; für 25 der 53 Briefe ist der Codex Colbert die einzige Überlieferung. Die Mehrzahl der Briefe ist an die päpstlichen Legaten, den Notar Albert von Parma und den Kardinalpriester Simon von Brion, gerichtet und beinhaltet vor allem die Verhandlungen über die Inbesitznahme des Regnum Siciliae durch Karl I. von Anjou, die sich aus seiner Wahl zum Senator von Rom im August 1263 ergebenden Probleme und die militärischen Bemühungen des Staufers Manfred in Italien. Unter den 53 Briefen befinden sich auch mehrere an den Klerus von Frankreich; dieser wird aufgefordert, die gesammelten Gelder für das Heilige Land den päpstlichen Kollektoren zu übergeben und Karl von Anjou den vom Papst genehmigten dreijährigen Zehnten aller Einkünfte der Kirche von Frankreich auszuhändigen. Einige weiterführende Angaben zu Inhalt und Überlieferung der Vita Gregors X. (1271–1276) macht H. SCHMIDINGER. Die Vita wurde um 1290 vermutlich von einem päpstlichen Kanzleibeamten aus Piacenza verfaßt.

P. HERDE arbeitet die Unterschiede und gegenseitige Beeinflussung zwischen dem Engelpapst Coelestin V., seiner Eremitenkongregation und den Franziskaner-Spiritualen (bes. Peter von Macerata und Angelo von Clarenò) heraus. C. G. FÜRST behandelt die Frage, in welchem Stadium des Erhebungsvorganges der neue Papst die volle Primatialgewalt innehat. Die Extravagante *Quia nonnulli* war die Antwort Clemens V. auf die Vorwürfe, er habe schon vor seiner Benediktion und Krönung Provisionen, Reservationen und Dispense erteilt und mit der *bullà plena* gesiegelt; über alle Anfechter wird die Exkommunikation verhängt. Schon die Zeitgenossen haben *Quia nonnulli* als prinzipielle Aussage über den Beginn der päpstlichen Gewalt verstanden, was durch die zügige Aufnahme in die kanonischen Sammlungen und Glossierung unterstrichen wird.

P.-G. GIERATHS gibt einen Überblick über Entstehung, Merkmale und Hauptvertreter der deutschen Dominikanermystik des Mittelalters. H. HEIMPEL stellt mehrere Fälle der königlichen Lesung des Evangeliums außerhalb von Weihnachten vor: König Ruprecht 1401, König Sigismund 1414 und König Christoph III. von Dänemark 1443. E. MEUTHEN: Antonio Rosellis Gutachten für Heinrich Schlick im Freisinger Bistumsstreit (1444); L. PÁSZTOR: Per una storia della storiografia sulla Curia Romana nel Medio Evo. Il contributo del cardinale Giovanni Battista De Luca.

Verzeichnisse der Schriften Kempfs und der von ihm betreuten Dissertationen sowie ein Register der Orte, Personen, anonymen Werke und Handschriften beschließen den Band.

Korrigenda: S. 245 – das Todesdatum Hildeberts von Lavardin ist 1133 nicht 1134; S. 246 Anm. 34 – lies *Concordia discordantium canonum* statt *Concordantia*; S. 251 Anm. 49 – lies Gottfried V., Graf von Anjou, Maine und Touraine; S. 387, 391 – der Brief nr. 40 Urbans IV. vom 7. Mai 1264 ist an den Erzbischof Amanevus von Auch (cf. Potthast II nr. 18894) und nicht an den Bischof (!) von Auxerre adressiert; S. 509 – bei Balduin II. handelt es sich um den lateinischen Kaiser von Konstantinopel (1228–1261), nicht um den byzantinischen Kaiser.

Hubertus SEIBERT, Mainz